

Tages der Sitzung die Namen der Richter, der Schöffen, des Staatsanwalts und des Protokollführers (§ 225 Abs. 2 StPO) sowie alle zur genauen Bezeichnung des Angeklagten erforderlichen personellen Angaben. Erforderlich ist die Anführung des Vor- und Zunamens des Angeklagten, die Angabe seines Geburtsortes und Geburtsdatums, seines Familienstandes, Berufes und Wohn- oder Aufenthaltsortes mit genauer Anschrift. Auch eine Bezeichnung des Gegenstandes des Strafverfahrens, z. B. „... wegen Diebstahls von Volkseigentum“, ist notwendig.

Nicht in das Rubrum gehören Angaben über Vorstrafen oder eine evtl. Untersuchungshaft. Solche Fragen sind in den Urteilsgründen bzw. im Urteilstenor zu behandeln. Auch die Namen der Zeugen, Sachverständigen und Verteidiger werden nicht in das Rubrum aufgenommen.

B.

In dem *Urteilstenor* erfolgt der entscheidende Ausspruch des Gerichts über Schuld und Schuldlosigkeit des Angeklagten und über die anzuwendende Zwangsmaßnahme. Der Urteilstenor erfordert Klarheit und Konzentration auf das Wesentliche. Hinsichtlich des Inhalts und Aufbaus des Urteilstenors ist zwischen verurteilenden und freisprechenden Strafurteilen zu unterscheiden.

a) Bei verurteilenden Strafurteilen besteht der Urteilstenor grundsätzlich aus dem Schuldausspruch, dem Strafausspruch¹²³ und der Entscheidung des Gerichts über die Kosten des Verfahrens.¹²⁴ Soweit es sich aus der einzelnen Strafsache ergibt, muß der Tenor durch den Ausspruch von Nebenfolgen oder Maßregeln der Sicherung oder Besserung bzw. der Anrechnung oder Nichtanrechnung der Untersuchungshaft ergänzt werden. Wird der Angeklagte bedingt verurteilt oder wird ein öffentlicher Tadel ausgesprochen, so muß dies im Urteilstenor zum Ausdruck kommen. Folgendes Beispiel soll die einzelnen Teile des Urteilstenors bei verurteilenden Strafurteilen veranschaulichen:

„Der Angeklagte wird wegen Einbruchsdiebstahls (§ 243 Abs. 1 Ziff. 2 StGB) (*Schuldausspruch*) zu einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt. (*Strafausspruch*).

123. Die Abgrenzung zwischen Schuld- und Strafausspruch ist notwendig, weil das Gesetz in § 292 StPO bei der Selbstentscheidung des Rechtsmittelgerichts zwischen diesen beiden Teilen des Urteilstenors unterscheidet.

124. vgl. VO über die Kosten in Strafsachen vom 15. 3. 1956, GBl. I S. 273.